

Geringfügige Änderung

Überbauungsordnung
Schermenareal (Wölflistrasse)

Die geringfügige Änderung beinhaltet

- Änderung der Überbauungsordnung

Schermenareal Plan Nr. 1326/6 vom 24.02.2005

Plan Nr. 1326/6
 Datum 28.09.2010
 (Plangrundlage wie genehmigte UeO 2005)

Der Stadtplaner
 Christian Wiesmann

Format 42 / 30
 Software Windows / VectorWorks
 Plangrundlage © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KML-File 1:100
 Projektstande JKUN/SchM/NF/Z
 Dates-Plaid K:\SPA\Geschäftsline\1190\Atelier_LieO_Schermenareal.vwx

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 1 + 2 BauV

Zustimmung Grundeigentümerinnen:

Bürgergemeinde Bern
 Domänenverwaltung
 Bern, den 15.11.2010

Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern
 Reiterstrasse 11, 3011 Bern
 Bern, den 09.11.2010

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 8. DEZ. 2010

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

Tschäppät

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 8. DEZ. 2010

Die Vizestadtschreiberin
 Christa Hostettler

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

29. DEZ. 2010

A. Pil.

Der Domänenverwalter
 Bruno Riedo

Amt für Grundstücke und Gebäude
 des Kantons Bern

Doris Haldner
 Leiterin Portfoliomanagement

Der Stadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

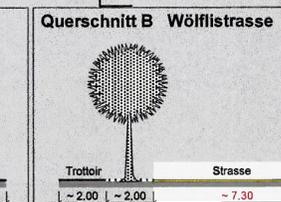
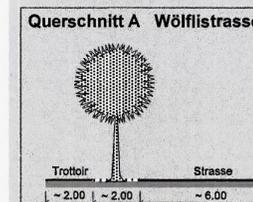
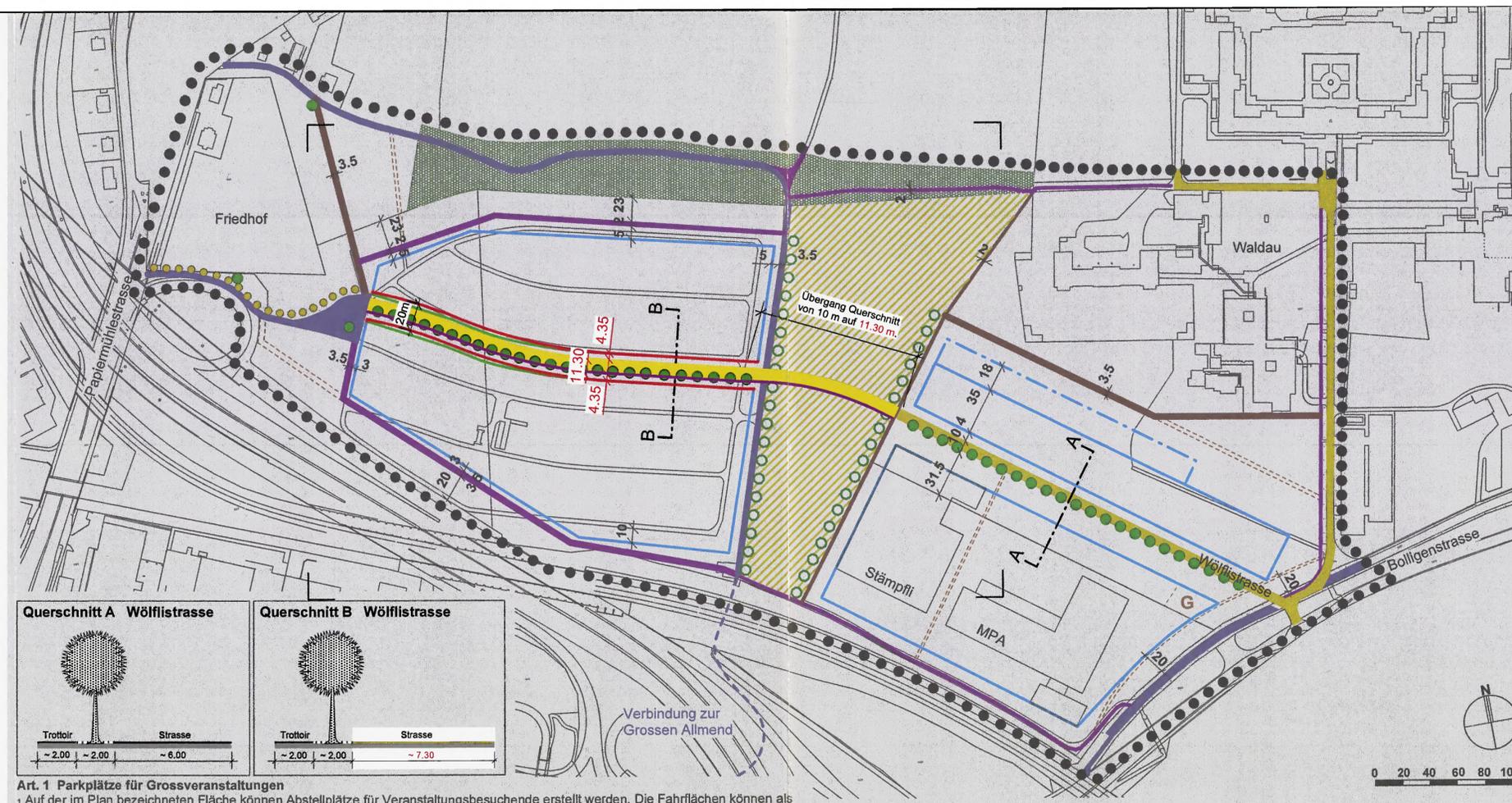
Wichtermann

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



Art. 1 Parkplätze für Grossveranstaltungen
 1. Auf der im Plan bezeichneten Fläche können Abstellplätze für Veranstaltungsbesuchende erstellt werden. Die Fahrfächen können als Schotterrassen, die Standflächen müssen als Wiesen ausgebildet sein. Die Abstellplätze dürfen maximal 50 Tage im Jahr benutzt werden.
 2. In der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse Fa* darf erst zeitlich und räumlich begrenzt parkiert werden, wenn eben diese Fläche der Kleinen Allmend dieser Nutzung entzogen wird.

Art. 2 Trassen für Werkleitungen
 Die genaue Lage der Gasstation und der Trassen für Werkleitungen wird durch die Stadt Bern, resp. Energie Wasser Bern festgelegt. Die Grundeigentümerschaft kann eine andere Leitungsführung verlangen, wenn für die Stadt Bern, resp. das EWB keine Mehrkosten entstehen. Die realisierte Werkleitung ist geschützt.

Art. 3 Flachdächer
 Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Art. 4 Grenzabstände
 Innerhalb der Baulinien sind die Grenz- und Gebäudeabstände frei.

Art. 5 Gebäudelänge / Gebäudeabstand
 In einem Abschnittstreifen von 30 bis 40 Meter ab Waldrand ist die Gebäudelänge auf 100 Meter beschränkt. Es gilt ein Gebäudeabstand von 20 Meter. Wird ein Architektur-Wettbewerb durchgeführt, ist die Gebäudelänge frei.

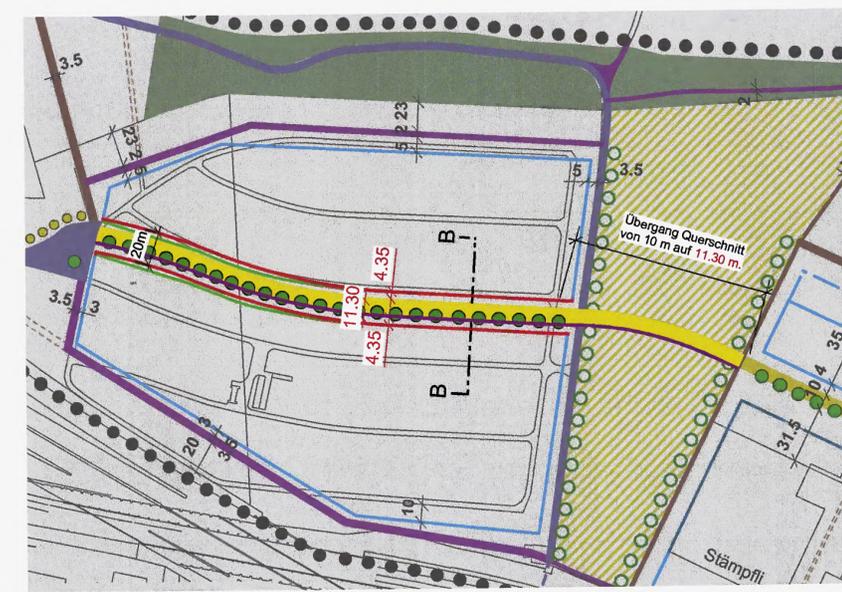
Art. 6 Etagierung
 Im Baubereich zwischen Schermenareal und Wölflistrasse (BK 3) dürfen erst Baubewilligungen erteilt werden, wenn der Baubereich zwischen Wölflistrasse und Autobahn (BK 6) überbaut ist oder mit den Neubauten begonnen wurde.

Art. 7 Aufhebung
 Mit dem Inkrafttreten dieses Plans wird der Detaillierschliessungsplan Schermen-Areal Ost vom 10. Juli 2001 aufgehoben.

- Festlegungen Änderungen in Rot**
- Wirkungsbereich
 - Quartierserschliessungsstrasse (Basisserschliessung)
 - Fuss- und Veloweg (Basisserschliessung)
 - Fussweg (Detailerschliessung)
 - Fusswegverbindung (Lage nicht verbindlich)
 - öffentlicher Verkehr gestattet
 - Baum (auf Grünstreifen Wölflistrasse)
 - Baum (Lage nicht verbindlich)
- Baulinie projektiert
 - Baulinie aufzuhebend
 - Baulinie genehmigt
 - Parterrebaulinie
 - Parkplätze für Grossveranstaltungen
 - Trasse Werkleitungen
 - Gasstation
- Hinweis**
- Wald
 - Wölflistrasse mit Fahrbahnhaltestellen Bus (Lage noch zu bestimmen)



alt



neu